

Beispiele zu den Einkommensgrenzen unter Berücksichtigung der örtlichen Höchstbeträge anrechenbarer Bruttokaltmiete inklusive der Klimakomponente und des Gesamtbetrages der Heizkostenentlastung für Ingolstadt entsprechend Mietstufe V (5)

Zahl d. zu berücks. Haushaltsmitglieder	örtlicher Höchstbetrag anrechenbarer Bruttokaltmiete	höchstes monatliches Gesamteinkommen d. Haushalt	Beispiele: höchstes monatliches <b>Brutto</b> einkommen d. Haushalts (ohne Kindergeld) bei <u>einem Verdienere</u> nach Abzug von Werbungskosten <b>*1</b> und vor einem pauschalen Abzug <b>*2</b> von Beträgen zu Pflichtversicherungen oder Einkommensteuerzahlungen			
			0 % z.B. Arbeitslosengeld 1 Bezieher	10 % bei nur Kranken- u. Pflegeversicherungsbeiträgen z.B. Rente	20 % bei Steuerpflicht und Kranken- u. Pflegeversicherungsbeiträgen z.B. Beamte	30 % wie vor und zusätzlich Rentenversicherungsbeiträge z.B. Arbeitnehmer
1	559,20 €	1.492,00 €	1.492,00 €	1.658,00 €	1.865,00 €	2.131,00 €
2	678,80 €	2.009,00 €	2.009,00 €	2.233,00 €	2.512,00 €	2.870,00 €
3	807,60 €	2.497,00 €	2.497,00 €	2.774,00 €	3.121,00 €	3.567,00 €
4	943,40 €	3.370,00 €	3.370,00 €	3.745,00 €	4.213,00 €	4.815,00 €
5	1.077,20 €	3.857,00 €	3.857,00 €	4.286,00 €	4.822,00 €	5.510,00 €
6	1.206,00 €	4.336,00 €	4.336,00 €	4.817,00 €	5.419,00 €	6.194,00 €

Erläuterung zur Tabelle:

Die Kosten für Wohnraum weichen je nach Stadt oder Gemeinde zum Teil deutlich ab.

Zur Bestimmung der Höchstbeträge für das monatliche Gesamteinkommen gibt es Einkommensgrenzen, die nach den Mietstufen der Wohngeldtabellen aufgebaut sind.

Die obige Tabelle gibt die höchstmöglichen Einkommensbeträge wieder, die in Ingolstadt (Mietenstufe V) ab 2023 gelten und bei denen noch ein Wohngeldanspruch besteht.

Die angegebenen Einkommensgrenzen werden nur bei entsprechend hohen Bruttokaltmieten (ohne Heizung und Warmwasser), mindestens in Höhe des Höchstbetrages, wirksam. Bei niedrigeren Bruttokaltmieten sind auch die Einkommensgrenzen niedriger.

Zur überschlägigen Berechnung können Sie unseren „Wohngeldrechner“ auf [www.ingolstadt.de/wohngeld](http://www.ingolstadt.de/wohngeld) nutzen. Hier finden Sie auch aktuelle Informationen und Hinweise.

Bei der Einkommensberechnung im Wohngeldrecht wird vom jährlichen Bruttoeinkommen ausgegangen.

Von diesem kann für jedes Einkommen der Antragsteller und Mit Antragsteller bzw. Familienangehörigen folgende pauschale Werbungskostenbeträge **\*1** abgezogen werden:

- Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit: 1.230,00 € = 102,50 €/ Monat
- Bei sonstigen Einkünften (Alters- oder Witwenrenten): 102,00 € = 8,50 €/ Monat
- Bei Einkünften aus Kapitalvermögen: 51,00 € = 4,25 €/ Monat

Von diesem bereinigtem Einkommen werden abhängig von der tatsächlichen Entrichtung von

- Steuern jeweils 10%
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge jeweils 10%
- Rentenversicherungsbeiträgen jeweils 10%,

pauschal **\*2** also zwischen 0% (ALG 1 Bezieher) und max. 30% (Arbeitnehmer) abgezogen, so dass bei der Wohngeldberechnung in der Regel ein niedrigeres Einkommen zu Grunde gelegt wird.

Darüber hinaus können Freibeträge für Schwerbehinderung, Alleinerziehung, Erwerbseinkommen von Kindern unter 25 Jahren, Grundrentenfreibeträge und Abzugsbeträge für gezahlten Unterhalt berücksichtigt werden, so dass sich im Einzelfall auch bei einem höheren Bruttoeinkommen Wohngeld errechnen kann.

### Beispiel für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied

#### Alleinstehende Rentnerin

Einkommen: Rente, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, keine Steuern vom Einkommen

Monatliche Bruttorente	1.200,00 €
- Werbungskosten-Pauschbetrag	- 8,50 €
	1.191,50 €
- Pauschaler Abzug (10 %) *)	- 119,15 €
<b>= Monatliches Gesamteinkommen</b>	<b>1.072,35 €</b>
Zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	480,00 €
Höchstbetrag (incl. Klimakomponente)	559,20 €
<b>Zu berücksichtigende Miete</b>	<b>480,00 €</b>
<b>Wohngeld</b>	<b>205,00 €</b>

\*) ggfs. zusätzlich Grundrentenfreibetrag

### Beispiel für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

#### Ehepaar mit 2 Kindern

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur gesetzl. Rentenversicherung und zahlt Steuern vom Einkommen, Ehefrau ist Hausfrau

Monatliches Bruttoeinkommen	4.000,00 €
- Werbungskosten-Pauschbetrag	- 102,50 €
	3.897,50 €
- Pauschaler Abzug (30 %)	- 1.169,25 €
<b>= Monatliches Gesamteinkommen</b>	<b>2.728,25 €</b>
Zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	880,00 €
Höchstbetrag (incl. Klimakomponente)	943,40 €
<b>Zu berücksichtigende Miete</b>	<b>880,00 €</b>
<b>Wohngeld</b>	<b>276,00 €</b>

Hinzu kommen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Kostenübernahme für Schulausflüge, Klassenfahrten, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Pauschale für persönlichen Schulbedarf (insgesamt 174 € pro Kind und Schuljahr), evtl. Lernförderung und ein Teilhabebudget pro Kind bis zu 180 € jährlich) sowie Kindergeld in Höhe von 500 € (2x 250 €).

**Wichtig:** Verbindlich berechnen kann Ihren Wohngeldanspruch die für Sie zuständige Wohngeldbehörde.